

Gesetzliche Erbfolge

(Stand: 03.08.2018)

Verwandtenerbrecht

Sobald kein persönliches Testament vorliegt, wird bei Vermögensverteilung ausschließlich nach der gesetzlichen Erbfolge entschieden. Hierbei werden alle Angehörigen des verstorbenen Erblassers, abhängig von ihrem Verwandtschaftsgrad, in sogenannte Ordnungen eingeteilt. Dabei heben Nachkommen einer höheren Ordnung die Erbansprüche der niedrigeren Ordnung auf. Innerhalb einer Ordnung erbt jeweils der nächste Verwandte, er vertritt so seine Nachkommen.

1. Ordnung:	Kinder	Enkel	Urenkel
2. Ordnung:	Eltern	Geschwister	Nichten und Neffen
3. Ordnung:	Großeltern	Tanten und Onkel	Cousinen und Cousins
4. Ordnung:	Urgroßeltern	Großtanten und Großonkel	Großcousinen und Großcousins

Ehegattenerbrecht

Grundsätzlich richtet sich der Erbteil des Ehe- oder Lebenspartners nach dem jeweils vereinbarten Güterstandmodell sowie den weiteren erbberechtigten Verwandten. Der am häufigsten anzutreffende Fall ist die Zugewinnungsgemeinschaft. Diese tritt automatisch in Kraft, wenn keine andere Vertragsvereinbarung getroffen wurde. Die im Folgenden aufgeführten Fälle gelten für Ehepartner und Lebenspartner gleichermaßen.

Zugewinnungsgemeinschaft

In diesem Fall erbt neben Verwandten erster Ordnung der Ehepartner die Hälfte des Vermögens. Gibt es nur Verwandte zweiter Ordnung, so erbt der Ehepartner drei Viertel. Zum Alleinerbe wird der Ehepartner automatisch, wenn es weder Verwandte erster noch zweiter Ordnung gibt.

Gütergemeinschaft

Hierbei ist der Ehepartner grundsätzlich Eigentümer der Hälfte des ehelichen Vermögens. Zusätzlich bekommt der Ehepartner ein Viertel des Erbes gegenüber Verwandten erster Ordnung beziehungsweise die Hälfte des übrigen Erbes bei Verwandten zweiter Ordnung.

Gütertrennung

Wurde dieses Modell vereinbart, erben Ehepartner und Verwandte je zu gleichen Teilen. Ausnahme: bei drei oder mehr Kindern erbt der Ehepartner mindestens ein Viertel des Vermögens. Gegenüber Verwandten zweiter Ordnung erbt der Ehepartner die Hälfte des Vermögens.

